

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn die Oskar Frech GmbH + Co. KG, Schorndorfer Str. 32, 73614 Schorndorf, Deutschland, (im Folgenden: Frech) erkennt sie ausdrücklich schriftlich an. Dies gilt auch, wenn der Lieferant den Auftrag unter Einbeziehung seiner Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen bestätigt sowie den Auftrag ausführt selbst dann, wenn Frech trotz Kenntnis solcher Bedingungen Lieferungen abnimmt oder Zahlungen leistet.
2. Die Bestellung ist spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf von sechs Arbeitstagen können wir unsere Bestellung widerrufen, die Bestellung ist ab dann freibleibend. Alle Vereinbarungen betreffend der Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich aufzunehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
4. Diese Einkaufsbedingungen haben nur Gültigkeit im Verhältnis mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Eigentum an Modellen, Gesenken, Matrizen, Werkzeugen, Zeichnungen usw.

1. Werden für die Ausführung der Bestellung erforderliche Modelle, Gesenke, Matrizen, Werkzeuge, Zeichnungen usw. (im Folgenden: spezifische Hilfsmittel) gestellt oder bezahlt, gehen diese mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum von Frech über. Sie dürfen nur für unsere Lieferungen Verwendung finden. Sie unterliegen der Geheimhaltung (§ 11 Klausel 2). Sie sind Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Frech nicht zugänglich zu machen.
2. Werden solche spezifische Hilfsmittel von uns beigestellt oder deren Anfertigung von Frech kostenmäßig erstattet, hält Frech die hieran bestehenden Eigentums- und Urheberrechte. Der Lieferant hat in diesem Falle die spezifischen Hilfsmittel auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, sobald diese nicht mehr für die Bestellung benötigt werden.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen, Subunternehmer

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis DAP (Incoterms 2010). Kosten für Fracht/Porto oder Verpackung fallen darüber hinaus nicht an. Enthalten sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Einbau, Montage) sowie sämtliche Nebenkosten (z. B. Transportkosten und eine Transportversicherung). Sofern die Auftragserteilung keine Preise enthält, sind diese unverzüglich bekannt zu geben und bedürfen der Freigabe von Frech.
2. Zur Einschaltung von Subunternehmern ist der Lieferant nur mit vorheriger Zustimmung berechtigt.

§ 4 Liefertermin, Vertragsstrafe

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist genauestens zu beachten. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist maßgeblich der Eingang der Lieferware an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
2. Werden Lieferverzögerungen erkennbar, hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen und auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Verzögerung entgegenzuwirken.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen Frech die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
4. Fälle Höherer Gewalt hat der Lieferer zu belegen. In allen Fällen hat der Lieferer uns kurzfristig über den Fortschritt seiner Bemühungen zur Beseitigung des Lieferungshindernisses auf dem Laufenden zu halten.
5. Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, sind wir nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Lieferung vor dem vereinbarten Termin bedarf unserer vorherigen Einwilligung.
7. Teillieferungen sind grundsätzlich nur mit unserer vorherigen Einwilligung zulässig.

§ 5 Versand, Verpackung

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Haus. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von Frech gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferant.

§ 6 Gewährleistung, Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferer gewährleistet den neuesten Stand der Technik, insbesondere auch Übereinstimmung mit Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Entsprechende Dokumente / Zertifikate sind mitzuliefern.
2. Bei Bestellung teilt Frech dem Lieferer fallgebunden die einzuhaltenden Parameter mittels eines Prüfzertifikats mit; dieses enthält insbesondere z. B. Prüf- und Messvorschriften, Kennwerte, Funktionen. Der Lieferer stellt Frech das bestätigte Prüfzertifikat mit Lieferung zu. Frech prüft gelieferte Ware in angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Etwaige Rügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb von drei Werktagen ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingehen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Frech ungekürzt zu. Frech kann nach freier Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer

neuen Sache verlangen. Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch statt der Leistung, bleibt vorbehalten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, Gefahr in Verzug oder Fehlschlagen der Nachbesserung kann Frech diese selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Bei zusammengesetzten Waren gelten diese Regelungen entsprechend für die gesamte Ware, wenn sich Teile derselben als mangelhaft erweisen.

4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in drei Jahren ab Übergabe. Dies gilt nicht, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist länger als 3 Jahre ist: § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB.
5. Liegt die Ursache für Produktschäden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten, kann Frech von ihm Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern verlangen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet. Eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung (mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden) ist vorzuhalten und Frech auf Anforderung nachzuweisen. Frech kann die Abtretung von Ansprüchen aus einem solchen Versicherungsverhältnis auf erstes Anfordern verlangen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Rechnungen sind getrennt zu versenden und können nur bei Angabe der Bestellnummer von Frech bearbeitet werden; bei Nichtbeachtung trägt der Lieferant die Konsequenzen selbst vorbehaltlich eines Nachweises des Nichtvertretenmüssens.
2. Auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung sind bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die für die Warenverkehrsstatistik (INTRASTAT) erforderlichen Zusatzdaten anzugeben.
3. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung zahlt Frech innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.
4. Soweit im Einzelfall eine Anzahlung vereinbart wird, kann Frech hierfür auch eine Bankbürgschaft erbringen.
5. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Frech ungekürzt zu.

§ 8 Ersatzteile

Der Lieferer garantiert, sechs Monate vor eigener Produktionseinstellung Frech über alle relevanten Ersatz- oder Austauschteile Mitteilung zu machen, um Gelegenheit zur Bevorratung zu geben. Derartige Teile sind bis zu 10 Jahre nach Einstellung der eigenen Produktion vorrätig zu halten.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Schorndorf. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 10 Rücktritt

1. Sofern der Lieferant Lieferungen wegen Bonitätsproblemen einstellt, kann Frech nach freier Wahl vom gesamten Vertrag oder lediglich von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten, wenn der Lieferant nicht innerhalb der von uns angemessen gesetzten Frist leistet oder er die Leistung endgültig verweigert. Im letzteren Fall werden die bereits erbrachten Leistungen vergütet.
2. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
3. Hiervon unberührt besteht für Frech auch die Möglichkeit nach § 4 Ziffer 3 zurückzutreten.
4. Das Recht aus Absatz 1 steht Frech ferner zu bei einer schwerwiegenden, zu vertretenden Vertragsverletzung des Lieferers, wenn dieser eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen oder Frech das weitere Festhalten am Vertrag auch ohne Fristsetzung unzumutbar ist.

§ 11 Datenverarbeitung, Geheimhaltung

1. Frech speichert und verarbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags die Vertragsdaten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in maschinenlesbarer Form. Alle Daten werden vertraulich behandelt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und übergebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen u. dergl.) während und nach Abwicklung dieses Vertrages geheim zu halten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit die Informationen oder Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Im Zweifel hat der Lieferant die Herausgabe bzw. die Veröffentlichung zuvor mit Frech abzustimmen.

§ 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind die für Schorndorf zuständigen Gerichte, insbesondere das Landgericht Stuttgart – Kammer für Handelssachen. Frech hat die Wahl, den Lieferant auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die Vertragsbeziehungen mit dem Lieferant gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Absprachen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen / Absprachen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.